

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 1 / 2020

Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Abteilung Recht / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Datum: 19.08.2020

Betreff: Beschlüsse der ARK zur Änderung von Regelungen zu den Stufen und der Stufenlaufzeit

Die ARK hat zwei Beschlüsse gefasst zur Änderung von Regelungen zu den Stufen und der Stufenlaufzeit:

1. Auswirkung von Betreuungszeiten auf die Stufenlaufzeit

- a) Bereits seit 2008 gilt ergänzend zu § 17 Abs. 3 Satz 3 TVöD, dass Elternzeiten und Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung und zur Betreuung oder Pflege nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger nicht zur einer Rückstufung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 TVöD führen, sondern wie **Unterbrechungszeiten** im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD behandelt werden. [bisher § 4 Nr. 17 Abs. 1 AR-M → neu § 4 Nr. 17 Abs. 2 AR-M]
- b) Rückwirkend zum 01.01.2020 führen folgende Zeiten stattdessen zu einer **Anrechnung auf die Stufenlaufzeit** (§ 17 Abs. 1 AR-M [neu]) und nur die darüber hinaus gehenden Zeiten werden wie bisher als Unterbrechungszeiten gemäß § 17 Abs. 2 AR-M [neu] behandelt:

„Soweit Mitarbeitende Elternzeiten und Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung sowie Beurlaubungszeiten zur Betreuung oder Pflege nach ärztlichem Gutachten von pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch nehmen, stehen Zeiträume von **12 Monaten pro Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen**, maximal jedoch nicht mehr als insgesamt drei Jahre, den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 4 TVöD (Bund) und des § 16 Abs. 3 TVöD (VKA) gleich. Eine Gleichstellung der genannten Zeiten erfolgt für Zeiten nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2020.“ [neuer § 4 Nr. 17 Abs. 1 AR-M]

- c) Die Festsetzung des Stichtages zum 1. Januar 2020 stellt klar, dass diese Gleichstellung nur für zukünftig in Anspruch zu nehmende Zeiten gelten. So wird eine Inanspruchnahme auf möglicherweise bereits Jahre zurückliegende Zeiten ausgeschlossen. Um allerdings mögliche einzelne Verwerfungen zu verhindern, können Zeiten, die nach dem Stichtag 1. Januar 2020 anfallen, gleichgestellt werden.

Beispiel 1.1: Eine Mitarbeiterin hat zwei Kinder. Für das erste Kind hat sie für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2020 Elternzeit in Anspruch genommen. Für das zweite Kind wird sie für die Zeit vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2023 Elternzeit in Anspruch nehmen. Folgende Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet: Für die erste Elternzeit ein Monat für Januar 2020 und für die zweite Elternzeit die ersten 12 Monate (01.11.2020-31.10.2021).

Beispiel 1.2: Eine Mitarbeiterin nimmt für ihr Kind für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2022 Elternzeit in Anspruch. Folgende Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet: Zwölf Monate für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Beispiel 1.3: Eine Mitarbeiterin nimmt für ihr Kind für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2020 Elternzeit. Folgende Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet: 6 Monate für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020.

Beispiel 1.4: Eine Mitarbeiterin nimmt für die Zeit vom 1. April 2020 bis 31. März 2023 Elternzeit. Für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2025 lässt sie sich zur Betreuung ihrer pflegebedürftigen Mutter beurlauben. Folgende Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit

angerechnet: Die ersten zwölf Monate der Elternzeit (01.04.2020 bis 31.03.2021) sowie die ersten zwölf Monate für die Betreuungs-Beurlaubung (01.10.2023 bis 30.09.2024).

Beispiel 1.5: Eine Mitarbeiterin mit drei Kindern war *ab 2020* insgesamt 7 Jahre in Elternzeit. Dabei wurden ihr drei Jahre (12 Monate je Kind) auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Danach lässt sie sich für ein Jahr zur Betreuung ihres pflegebedürftigen Vaters beurlauben. Dieses Jahr der Beurlaubung kann nicht mehr auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden, da der Rahmen von *insgesamt* drei Jahren bereits ausgeschöpft wurde.

Für alle Beispiele gilt, dass einschlägige Zeiten, die nicht angerechnet werden können, weiterhin als Unterbrechungszeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD behandelt werden.

2. Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung

- a) Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 hat die ARK die Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen beschlossen: „Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird bei **Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe** auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.“ (SuE-Bereich siehe unter Buchstabe b).

Damit wird eine Höhergruppierung, die mit Wirkung ab 1. Juli 2020 oder später erfolgt, wie bisher unter Mitnahme der erreichten Stufe (mindestens der Stufe 2) und neu unter Mitnahme der bereits erreichten Stufenlaufzeit vollzogen. Dies gilt allerdings nur bei einer Höhergruppierung in die **nächsthöhere Entgeltgruppe**. (SuE-Bereich siehe unter Buchstabe b).

Beispiel 2.1: Eine Mitarbeiterin ist in EG 10 eingruppiert und wird zum 1. August 2020 in EG 11 höhergruppiert. Zu diesem Zeitpunkt befindet sie sich in Stufe 4, die sie am 1. März 2017 erreichte. Zum 1. August 2020 erfolgt die Höhergruppierung in EG 11 in Stufe 4. Die Stufe 5 erreicht sie nach 4 Jahren in Stufe 4 - **aufgrund der Mitnahme der Stufenlaufzeit** weiterhin gerechnet ab dem 1. März 2017 - zum 1. März 2021.

Für Höhergruppierungen, die vor dem 1. Juli 2020 wirksam wurden, greift diese Neuregelung nicht. Es findet auch keine nachträgliche Anrechnung statt:

Beispiel 2.2: Eine Mitarbeiterin war in EG 10 eingruppiert und wurde zum 1. Mai 2020 in EG 11 höhergruppiert. Zu diesem Zeitpunkt befand sie sich in Stufe 4, die sie am 1. März 2017 erreichte. Zum 1. Mai 2020 erfolgte die Höhergruppierung in EG 11 in Stufe 4. Die Stufe 5 erreicht sie nach 4 Jahren in Stufe 4 - **aufgrund des Neubeginns der Stufenlaufzeit** zum Zeitpunkt der Höhergruppierung neu gerechnet ab dem 1. Mai 2020 - zum 1. Mai 2024. Eine nachträgliche Anrechnung von Stufenlaufzeit aus der früheren Eingruppierung wird nicht vorgenommen.

Für Höhergruppierungen, die mehr als eine Entgeltgruppe umfassen, findet keine Mitnahme der bereits erreichten Stufenlaufzeit statt; die Stufenlaufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Höhergruppierung neu an zu laufen (SuE-Bereich siehe unter Buchstabe b):

Beispiel 2.3: Eine Mitarbeiterin ist in EG 10 eingruppiert und wird zum 1. August 2020 in EG 12 - also um zwei Entgeltgruppen - höhergruppiert. Zu diesem Zeitpunkt befindet sie sich in Stufe 4, die sie am 1. März 2017 erreichte. Zum 1. August 2020 erfolgt die Höhergruppierung in EG 12 in Stufe 4. Die Stufe 5 erreicht sie nach 4 Jahren in Stufe 4 - **aufgrund des Neubeginns der Stufenlaufzeit** zum Zeitpunkt der Höhergruppierung neu gerechnet ab dem 1. August 2020 - zum 1. August 2024. Da die Höhergruppierung um zwei Entgeltgruppen erfolgt, entfällt die Anrechnung der Stufenlaufzeit (SuE-Bereich siehe unter Buchstabe b).

Beachte: Als nächsthöhere Entgeltgruppe gilt - in Abhängigkeit von der jeweils anzuwendenden Entgeltordnung - die Entgeltgruppe, in die tatsächlich eingruppiert werden kann. In nicht vorhandene bzw. nicht belegte Entgeltgruppen kann nicht eingruppiert werden.

Beispiel 2.4: Eine Mitarbeiterin im Wirtschafts- und Küchendienst ist nach Abschnitt 24 der Kirchlichen Entgeltordnung in EG 3 eingestuft. Nun erfolgt die Höhergruppierung in EG 5 der gleichen Entgeltordnung. Da in Abschnitt 24 die Entgeltgruppe 4 nicht vorgesehen ist, gilt diese

Höhergruppierung als in die nächsthöhere Entgeltgruppe erfolgt und führt zur Mitnahme der bereits erreichten Stufenlaufzeit (vgl. Beispiel 2.1).

- b) Für den Bereich der **Eingruppierung im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)** - geregelt in der Anlage zu § 56 TVöD-BT-V (VKA) - wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2020 folgender Beschluss zur Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung gefasst (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 AR-M): „Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird bei **Höhergruppierung von einer oder zwei Entgeltgruppen** auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.“

Mit dieser für den SuE-Bereich auf die Höhergruppierung von bis zu zwei Entgeltgruppen ausgedehnte Regelung zur Mitnahme zurückgelegter Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung wird der besonderen Struktur der SuE-Entgeltordnung (Entgeltordnung VKA, Anlage 1, Teil B, Ziffer XXIV.) Rechnung getragen.

Beispiel 2.5: Eine Mitarbeiterin ist Leiterin einer Kindertagesstätte mit 60 Plätzen (Durchschnittsbelegung). Damit ist sie in S13 (FG 1) eingruppiert (mindestens 40 Plätze Durchschnittsbelegung). Seit 1. März 2017 befindet sie sich in Stufe 4. Durch Vergrößerung des Kindergartens und Erhöhung der Gruppenzahl steigt die Zahl der Durchschnittsbelegung auf 75 Plätze. Deshalb wird die Mitarbeiterin zum 1. September 2020 nach S15 (FG 1), Stufe 4, **in die übernächste Eingruppierung höhergruppiert** (mindestens 70 Plätze Durchschnittsbelegung). Die Stufe 5 erreicht sie nach 4 Jahren in Stufe 4 - **aufgrund der Mitnahme der Stufenlaufzeit** weiterhin gerechnet ab dem 1. März 2017 - zum 1. März 2021. Die Höhergruppierung um zwei Entgeltgruppen im SuE-Tarif ist unschädlich für die Anrechnung der Stufenlaufzeit.

Beispiel 2.6: Eine Mitarbeiterin im Erziehungsdienst ist nach S9 eingruppiert. Seit 1. März 2017 befindet sie sich in Stufe 4. Zum 1. September 2020 übernimmt sie die Leitung der Kindertagesstätte. Da diese eine Durchschnittsbelegung von 50 Plätzen hat, wird sie zu diesem Zeitpunkt nach S13 (FG 1) höhergruppiert. Die Stufe 5 erreicht sie nach 4 Jahren in Stufe 4 - **aufgrund des Neubeginns der Stufenlaufzeit** zum Zeitpunkt der Höhergruppierung neu gerechnet ab dem 1. September 2020 - zum 1. September 2024. Eine nachträgliche Anrechnung von Stufenlaufzeit aus der früheren Eingruppierung wird nicht vorgenommen, da die Höhergruppierung über die übernächste Entgeltgruppe hinaus geht.

Beachte: Als übernächste Entgeltgruppe gilt - in Abhängigkeit von der jeweils anzuwendenden Entgeltordnung - die Entgeltgruppe, in die tatsächlich eingruppiert werden kann. In nicht vorhandene bzw. nicht belegte Entgeltgruppen kann nicht eingruppiert werden.

Beispiel 2.7: Eine Mitarbeiterin im Erziehungsdienst wird von S4 nach S8a höhergruppiert. Da die Entgeltgruppen S5 und S6 nicht belegt sind, gilt diese Höhergruppierung als in die übernächste Entgeltgruppe erfolgt und führt zur Mitnahme der bereits erreichten Stufenlaufzeit (vgl. Beispiel 2.5).

- c) Die Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung gilt für die Anwendung der folgenden Tarifwerke:

-	TVöD (Bund)	→	§ 4 Nr. 17 Abs. 4 AR-M	}	Erläuterung unter 2. a)
-	TVöD-BT-K	→	§ 5 Abs. 2a AR-M		
-	TVöD-BT-B	→	§ 5 Abs. 3 Nr. 6b AR-M	}	Erläuterung unter 2. b)
-	TVöD-BT-V (VKA)	→	§ 5 Abs. 4 Nr. 1 AR-M		

Hinweis:

In den AVR.DD/AVR-Baden ist ebenfalls die stufengleiche Höhergruppierung geregelt (§ 16 AVR.DD/AVR-Baden). Die „Verweildauer“ (Erfahrungszeit) in der bisherigen Stufe wird i. d. R. bei einer Höhergruppierung um bis zu zwei Entgeltgruppen auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltgruppe übertragen (Ausnahmefälle vgl. § 16 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 AVR.DD/AVR-Baden).